

# HSCL Schutzkonzept zur Durchführung von Sportaktivitäten ab 09. Dezember 2021

Stand: 07.12.2021

## 0. Allgemeines

### A Ausgangslage und Zielsetzungen

Der HSCL setzt sich dafür ein, dass der Hochschulsport trotz der aktuellen COVID-19 Pandemie möglich ist.

Für die Durchführung von Sportaktivitäten ist in jedem Fall ein Schutzkonzept notwendig. Basis dafür sind die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» des Bundes mit dem Anhang «Vorgaben für Schutzkonzepte» (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>), die zugehörigen Erläuterungen (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>) sowie die Rahmenvorgaben von [BASPO](#), [BAG](#) und [Swiss Olympic](#). Für den Hochschulsport besteht ebenfalls ein übergeordnetes Schutzkonzept von Swiss University Sports. Das Schutzkonzept des HSCL zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen Sport- und Bewegungsaktivitäten im HSCL stattfinden können.

Die im Schutzkonzept aufgeführten Regeln und Anweisungen entsprechen den Anordnungen in der Covid-19-Verordnung und den genannten Rahmenvorgaben sowie dem übergeordneten Schutzkonzept von Swiss University Sports. Das Konzept des HSCL setzt den geltenden Rahmen und ist auf sämtliche vom HSCL angebotenen, physischen Bewegungsaktivitäten anwendbar. Es soll für Mitarbeitende, Sporttreibende und Partner klar und möglichst einfach umsetzbar sein.

Die Vorgaben des Schutzkonzepts müssen auf die jeweils vorliegende Situation aller benutzten Infrastrukturen und Sportarten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht werden.

Die oben erwähnte Verordnung verlangt von allen Personen Selbstverantwortung (Art. 3):  
**«Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie.»**

Auch der HSCL erwartet weiterhin die Solidarität aller Verantwortlichen und Sporttreibenden im Hochschulsport und deren vorbildliches Verhalten sowie das strikte Einhalten der Vorgaben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die übergeordneten Vorgaben des Bundes können Bussen ausgesprochen oder Sporeinrichtungendurch die Kantone geschlossen werden. Der HSCL schliesst Teilnehmende, die sich nicht an die von ihm kommunizierten Regeln und Anweisungen halten, von seinen Angeboten aus.

Das Schutzkonzept muss angepasst werden,

- wenn die Behörden die heute geltenden Vorgaben verändern
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass übergeordnete Vorgaben nicht oder nur teilweise eingehalten werden können

### **B Allgemeingültigkeit der Covid-19-Verordnung des Bundes**

Die Vorgaben für den Sport ergeben sich zunächst aus der Covid-19-Verordnung besondere Lage, zurzeit in der Version gültig seit dem 06. Dezember 2021. Sie haben allgemein Gültigkeit für Bewegungsaktivitäten (Sport), unabhängig davon, welche Sportart und an welchem Hochschulstandort Sport betrieben wird.

Gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) (in der Fassung gültig sei dem 06. Dezember 2021) gibt es Vorgaben für den Sport. Unser Schutzkonzept richtet sich nach diesen Vorgaben. Auf die Auflistung aller sportspezifischen Verordnungs-Artikel wird verzichtet.

### **C Verhältnis der übergeordneten und der spezifischen Schutzkonzepte**

#### a) Übergreifendes Schutzkonzept Swiss University Sports:

Das übergreifende Schutzkonzept für den Hochschulsport dient als Rahmenvorgabe für alle Hochschulsportorganisationen (HSO). Die HSO sind sowohl Sportanbieter als auch Sportanlagenbetreiber. Das Konzept deckt deshalb sowohl anlagespezifische als auch sportorganisatorische Bereiche ab.

#### b) Schutzkonzepte pro Hochschulstandort:

Die Vorgaben des Schutzkonzepts werden vom HSCL auf die jeweils vorliegende Situation an den verschiedenen Standorten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht. Dort, wo das Konzept von Swiss University Sports einen bestimmten Bereich nicht abdeckt, ist der HSCL für die Definition der spezifischen Schutzmassnahmen verantwortlich. Diese orientieren sich an den Rahmenvorgaben des BASPO und am übergeordneten Schutzkonzept von Swiss University Sports.

#### c) Gültigkeitsbereich des Schutzkonzepts:

Das vorliegende Schutzkonzept ist für alle Angebote gültig, die der HSCL selber organisiert. Dort, wo der HSCL Angebote von Dritten durchführen lässt, stellt er sicher, dass diese Dritten über ein Schutzkonzept verfügen.

#### d) Sportartspezifische Schutzkonzepte:

Für viele Sportarten bestehen Schutzkonzepte, die von den jeweiligen Verbänden ausgearbeitet worden sind. Für übergeordnete Aspekte ist das Schutzkonzept Swiss University Sports massgeblich. Für die Sportausübung orientiert sich das HSCL Schutzkonzept an den Vorgaben der Sportverbände. Der HSCL erstellt keine eigenen Schutzkonzepte für jede einzelne Sportart.

#### e) Genehmigung der Hochschulen:

Die Durchführung der Sportaktivitäten im HSCL bedarf auch der Genehmigung durch die Universität Luzern vertreten durch die Universitätsmanagerin. Es liegt in der Verantwortung des HSCL, diese Genehmigung einzuholen. Der HSCL hat die letzte Bewilligung am 07. Dezember erhalten.

## **D Übergeordnete Grundsätze im Sport**

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht gemäss BAG, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Eckpfeiler des Schutzkonzeptes sind die folgenden Punkte:

1. **Symptomfrei ins Training / in den Wettkampf**
2. **Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen gilt ausnahmslos die Zertifikatspflicht** (Covid-Zertifikat für 3-G: Geimpfte, Genesene oder Getestete).
3. **In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht.** Davon ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung – die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben.
4. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
5. **Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

### **Die HSCL-Teilnahmeberechtigten nehmen mit ihrer Anmeldung zu einem HSCL Sportangebot zur Kenntnis, dass...**

- die Vorgaben des Schutzkonzeptes zwingend einzuhalten sind.
- ihre Kontaktangaben an die kantonale Stelle sowie bei Ausübung von Sport im Uni/PH-Gebäude zusätzlich an diejenige der Universität Luzern (gemäss deren Schutzkonzept) weitergegeben werden. Kontaktpersonen einer infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden via das Contact Tracing kontaktiert werden, wobei den Anweisungen Folge zu leisten ist (z.B. Anordnung Quarantäne, Selbstisolation, Test u.ä.), es gelten die Vorschriften gemäss Covid-19 Verordnung besondere Lage und die kantonalen Vorgaben.

## **1. Risikobeurteilung und Triage**

### **a) Krankheitssymptome:**

Sportlerinnen und Sportler sowie Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen.

### **b) Risikogruppen:**

Angehörigen von Risikogruppen nehmen eigenverantwortlich am Sportbetrieb teil.

### **c) Aufgabe der Trainingsleitenden:**

Trainingsleitende sind verpflichtet, Teilnehmende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippe-symptome sowie Husten), vom Training auszuschliessen und zum Verlassen der Sporträume aufzufordern.

Die Trainingsleitenden kontrollieren bei Sportangeboten in Innenräumen mit Zertifikatspflicht die Zertifikate (Covid-Zertifikat für 3-G: Geimpfte, Genesene oder Getestete) nach Möglichkeit vor dem Trainingsraum oder ansonsten in der Halle und verweigern Personen ohne Zertifikat die Teilnahme (kein Einlass in den Raum oder Wegweisung).

d) **Selbstverantwortung:**

Alle Sporttreibenden sind aufgerufen, selbstverantwortlich zu handeln und die Schutzkonzepte sowie alle weiteren Massnahmen zu beachten, die dazu dienen, das Risiko von Übertragungen des Coronavirus zu minimieren.

## 2. Anreise zum, Ankunft am und Abreise vom Trainingsort

a) **An- und Abreise:**

Die An- und Abreise liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden. Es wird empfohlen, zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto anzureisen. Der öffentliche Verkehr ist, wenn möglich zu meiden, bei Benutzung sind die Hygieneregeln und Distanzvorgaben zu beachten.

Bei Angeboten mit gemeinsamer, motorisierter Anreise und/oder Übernachtung gilt das Prinzip «Geimpft – Genesen – Getestet» des Bundes. Am Treffpunkt entsprechender Angebote muss ein gültiges Covid-Zertifikat zusammen mit einem gültigen Personalausweis mit Foto vorgewiesen werden können. Personen, die das GGG-Prinzip nicht erfüllen, können oder wollen, sind nicht zur Teilnahme an diesem Angebot berechtigt. Bei individueller Anreise oder einer Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden.

b) **Ankunft:**

Die Teilnehmenden sollen kurz vor Lektionsbeginn am Trainingsort erscheinen und diesen nach Beendigung des Trainings zügig verlassen. Befinden sich die Trainingsräume in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Anlagen, gilt dort eine jederzeitige Maskentragpflicht (auch in den sanitären Anlagen).

## 3. Infrastruktur

Der HSCL besitzt keine Sportanlagen. Die beim HSCL geltenden Massnahmen werden mit den Infrastruktur-Betreibern abgesprochen.

a) **Abstands- und Maskenpflicht in Indoor- und Outdoor-Angebote:**

- Bei allen Sportaktivitäten mit einer Zertifikatskontrolle existiert für Teilnehmende weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.
- In allen Outdoor-Sportaktivitäten existiert für Teilnehmende weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung eines Abstands.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind sportliche Aktivitäten im Freien.
- In den Sportanlagen (Räumlichkeiten, in denen keine sportlichen Aktivitäten ausgeübt werden, wie beispielsweise Garderoben, Duschen, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine generelle Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind ausschliesslich Infrastrukturen mit einer 2G-Einlasskontrolle.
- Trainingsleitende und Teilnehmende mit einem gültigen Covid-Zertifikat können während der sportlichen Aktivität auf das Tragen der Maske sowie die Einhaltung des Abstandes verzichten.
- Trainingsleitende, welche ihrem Arbeitgeber den eigenen Zertifikats Status nicht mitteilen möchten, unterrichten in Sportangeboten mit Zertifikatskontrolle mit einer Schutzmaske und halten den Abstand zu Teilnehmenden nach Möglichkeit ein. In sportlichen Aktivitäten ohne Zertifikatskontrolle (aktuell Outdoorangebote) gelten während dem Training keine

Einschränkungen (keine Maske, kein Abstand), wobei wir die Einhaltung des Mindestabstands aber stark empfehlen.

- In den Sportanlagen sind sämtliche Abläufe zu überprüfen und wo nötig zu regeln (zum Beispiel Einbahnverkehr, getrennte Ein- und Ausgänge, Absperren gewisser Bereiche, regelmässiges Lüften, Einlasszeit vgl. die nachfolgenden Punkte).

**b) Maximale Teilnehmer-/innenzahl:**

- Indoor Sportaktivitäten mit einer Teilnahmebeschränkung auf Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat können ohne Limitierung der Gruppengrösse durchgeführt werden.
- Für Sportaktivitäten draussen (nicht Sportveranstaltungen!) existieren keine maximalen Gruppengrössen.

**c) Lektionsplanung:**

Um den Personenfluss gemäss den Vorgaben zu gewährleisten, sollen die Lektionen so angesetzt werden, dass zwischen den Lektionen jeweils eine Pause von mindestens 15 Minuten liegt.

**d) Garderoben, Duschen, und Toiletten:**

- Wenn Garderoben, Duschen und Toilettenanlagen in den Sportanlagen geöffnet sind, ist sicherzustellen, dass auch dort die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Alternativ erscheinen die Teilnehmenden bereits umgezogen zum Training und duschen zu Hause.
- Der HSCL empfiehlt den Teilnehmenden bereits umgezogen zum Training zu erscheinen und zu Hause zu duschen.

**e) Reinigung der Sportanlagen:**

Grundlage der Reinigung sind die bestehenden professionellen Reinigungskonzepte der Hochschulen für die Hochschulsportanlagen. In Ergänzung gelten folgende Vorgaben:

- Die Sportanlage wird täglich gereinigt.
- In den Bereichen, wo die Sporttreibenden Geräte oder Gerätschaften nutzen, sind die Sporttreibenden zudem in Eigenverantwortung dafür zuständig, diese mit den zur Verfügung gestellten Desinfektions-/Reinigungsmitteln zu reinigen/desinfizieren, falls sie dies wünschen.
- Wie auch sonst üblich, sind die Sporttreibenden verpflichtet, ihre eigenen Handtücher in die Trainings mitzubringen und damit die gesamte Sitz- oder Liegefläche abzudecken.
- Infrastruktur Betreiber können weitere spezifische Vorgaben erlassen.

**f) Persönliche Hygiene:**

- Sporttreibende haben sich vor und nach dem Training die Hände zu reinigen.
- Bei den zugänglichen Waschbecken steht Seife zur Verfügung. Im Eingangsbereich der Sportanlagen, den Sporthallen sowie in oder beim Kraft-/Fitnessraum und Sporthallen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

**g) Verpflegung:**

In Trainings mit Zertifikatspflicht gibt es keine Einschränkungen bzgl. der Konsumation, jedoch soll dabei Abstand gewahrt und die Verpflegungspause möglichst kurz gehalten werden.

**h) Zugänglichkeit zur und Organisation in der Infrastruktur:**

- Die Aufnahme der Kontaktangaben wird über die Onlineeinschreibung sichergestellt. Teilnehmende von Sportaktivitäten mit Zertifikatspflicht werden durch den TL vor Lektionsbeginn

nach Möglichkeit vor oder spätestens in der jeweiligen Räumlichkeit kontrolliert. Zur Zertifikatskontrolle ist ein gültiger Personalausweis mit Foto mitzubringen.

- Allen HSCL Teilnehmenden eines Sportangebots wird kommuniziert, erst kurz vor Lektionsbeginn am Trainingsort zu erscheinen und diesen nach Beendigung des Trainings unverzüglich wieder zu verlassen.
- Einschränkungen und Massnahmen gegenüber dem Normalbetrieb: Personen, die gemäss Art. 6 Abs. 2 Covid 19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) aus medizinischen Gründen keine Maske tragen müssen, dürfen am HSCL Sportangebot teilnehmen, da bei der Ausübung der sportlichen Aktivität keine Maskentragepflicht besteht. Sie müssen jedoch ohne Benutzung der Garderoben und Duschen auskommen und den Aufenthalt im Gebäude bis zur Halle auf die kürzest mögliche Zeitdauer beschränken sowie die Hygiene-Regeln und den Abstand von 1.5m zu anderen Personen jederzeit strikte einhalten. Die Nutzung von sanitären Anlagen ist nur im Notfall möglich. Das medizinische Attest über die Befreiung von der Maskenpflicht und ein Personalausweis sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- Personen mit einem Covid-19-Ausnahmezertifikat für Personen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können (Artikel 21a Covid-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021, SR 818.102.2), dürfen am HSCL Outdoor Sportangebot sowie bei den digitalen Lektionen mitmachen. An Trainings in Innenräumen dürfen Personen mit Covid-19-Ausnahmezertifikat dann teilnehmen, wenn sie während des Trainings die Maske tragen und den Abstand von 1.5m zu anderen Personen jederzeit einhalten können und die Hygiene-Regeln strikte befolgen. Das Ausnahmezertifikat über die Unmöglichkeit des Impfens oder Testens und ein Personalausweis sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

#### **4. Trainingsformen und -organisation**

##### **a) Trainingsgrundsätze:**

- Es gelten sämtliche übergeordneten Vorgaben zu den Hygienemassnahmen.

##### **b) Material:**

- Die Nutzung von privatem Material steht im Vordergrund.
- Es wird kein Material zur Verfügung gestellt, wenn es den Trainierenden zuzumuten ist, dieses Material selbst mitzubringen.
- Es stehen bei Bedarf Reinigungstücher zur Verfügung, um Material zu reinigen.

##### **c) Risiko/Unfallverhalten:**

In allen Sportarten werden die bestehenden und bewährten Sicherheitskonzepte der Sportverbände angewendet.

##### **d) Wettkämpfe, Events, Camps und Veranstaltungen:**

- Der HSCL handelt vorsichtig in diesen Bereichen.
- Wettkämpfe, Events, Camps und andere Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage erlaubt, es sind hierzu die Art. 14 und 15 Covid-19-Verordnung besondere Lage einschlägig. Sie brauchen – da es sich um Veranstaltungen handelt – ein eigenes Schutzkonzept, welches sich an den Vorgaben der Verordnung (Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) zu orientieren hat. Eine allfällige Durchführung von Events, Camps und Veranstaltungen richtet sich zudem nach den nationalen, kantonalen und sportartspezifischen Vorgaben.
- Wettkämpfe, Events, Camps und andere Veranstaltungen im Freien:

- Der Zugang für Personen ab 16 Jahren muss auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden.
- Die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken.
- Auf eine Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - A) Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 300.
  - B) Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- Wettkämpfe, Events, Camps und andere Veranstaltungen im Innenbereich:
  - Der Zugang für Personen ab 16 Jahren muss auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden.
  - Die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken.

## 5. Präsenzlisten führen

Bei Indoor-Sportangeboten müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden erhoben werden. Diese sind über die Online-Einschreibung hinterlegt. In den konkreten Trainings werden Präsenzlisten über die Anwesenheit geführt. Die Rückverfolgung der Teilnehmenden im Falle einer Covid-19-Infektion in der Gruppe muss den Behörden auf Aufforderung ermöglicht werden. Kontaktpersonen einer infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden via das Contact Tracing kontaktiert werden, wobei den Anweisungen Folge zu leisten ist (z.B. Anordnung Quarantäne, Selbstisolation, Test u.ä.). Es gelten die Vorschriften gemäss Covid-19 Verordnung besondere Lage und die kantonalen Vorgaben.

## 6. Freiwillige Hinterlegung des Covid-19 Zertifikats (3-G) für Trainingsleitende/Datenschutz

Der HSCL bietet seinen TL die freiwillige Hinterlegung des Covid-19 Zertifikats an und informiert darüber schriftlich. Die Hinterlegung des Zertifikats ist vollkommen freiwillig und dient der einfacheren Ausnahmegewilligung, der Kontrolle und der Rückerstattung allfälliger Testkosten. Es wird den TL empfohlen, nur das Covid-Zertifikat Light (nur Name und Vorname und Gültigkeitsdauer) zu hinterlegen. Wird ein volles Zertifikat hinterlegt, dürfen die zusätzlich erhaltenen Daten auf dem Zertifikat durch den HSCL nicht verwendet werden. Die Daten werden sicher aufbewahrt und ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des Zertifikatinhabers wird keinem Dritten Kenntnis vom Zertifikat oder darin enthaltenen Daten gegeben (auch nicht der Gesamt-Uni). Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, bei Beendigung der Tätigkeit als TL für den HSCL oder auf ausdrücklichen Wunsch hin werden die Daten umgehend gelöscht.

## 7. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung:

### a) Erarbeitung und Durchsetzung der Schutzkonzepte

- Übergeordnetes Schutzkonzept Swiss University Sports: Dachverband Swiss University Sports.

- Ansprechpersonen für die Schutzkonzepte des HSCL: Geschäftsleitung HSCL (übergeordnet), Sicherheitsverantwortlicher HSCL, Anlagechef/innen (Infrastruktur) sowie Disziplinchef/innen (Sportarten).
- Der HSCL ist verantwortlich, die entsprechenden Schutzmassnahmen ihren TL in einer sinnvollen Art zu kommunizieren.

#### **b) Kontrolle und Überwachung der Schutzmassnahmen vor Ort**

- Die Kontaktdaten für ein allfälliges Contact-Tracing: via Online-Einschreibung im Vorfeld und durch TL vor Ort (Kontrolle Teilnehmer/innenliste für jede Lektion).
- Zertifikatskontrolle der TL durch die HSPL (Hochschulsportlehrpersonen). Dabei ist die Angabe freiwillig und über die Datenschutzrichtlinien wird informiert.
- Zutrittsmodalitäten via TL
- Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.
- Stichkontrollen werden durch HSCL-Mitarbeitende durchgeführt.

### **8. Kommunikation des Schutzkonzepts**

Zur Umsetzung des HSCL Schutzkonzepts werden [Verhaltensregeln](#) definiert und auf der Homepage kommuniziert. Mit der Teilnahme an einem physischen HSCL Angebot bestätigt jeder Teilnehmende, dass die HSCL Verhaltensregeln zum Schutz gegen das Coronavirus sowie die angebotsspezifischen Hinweise befolgt und die Schutzkonzepte akzeptiert werden.

Einzelne Verhaltensregeln werden intern bearbeitet und nicht nach aussen kommuniziert.

Weiter werden die HSCL-Teilnehmenden mittels Plakate auf/in den Anlagen und durch die TL auf die Vorgaben hingewiesen.

Für Fragen betreffend das Schutzkonzept sind die Hochschulsportlehrer/innen die ersten Anlaufstellen für die TL. Im Zweifelsfall können die Hochschulsportlehrer/innen an die HSCL Geschäftsleitung oder den HSCL Sicherheitsverantwortlichen gelangen.

Als für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts zuständige Person ist der Sicherheitsbeauftragte des HSCL bezeichnet: Jürg Klingelfuss ([juerg.klingelfuss@unilu.ch](mailto:juerg.klingelfuss@unilu.ch)); 079 536 64 11.